

Gewalt in Partnerschaften und die mitbetroffenen Kinder

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Empfehlung für Jugendämter

Eine Empfehlung für Jugendämter

Aufgaben der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter nehmen die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. (**§ 85 Abs. 2 SGB VIII**)

- Serviceeinrichtung für die örtliche Jugendhilfe
- Unterstützung bei ihrer Arbeit
- Beratung der Jugendämter und freier Träger
- Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen
- **Erstellung von Empfehlungen und Arbeitshilfen**
- Erteilung von Betriebserlaubnissen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und bei der Unterbringung in Heimeinrichtungen
- Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- ... und vieles mehr ...

> **aber, keine Aufsichtsbehörde über Jugendämter !**

Empfehlungen

Empfehlungen sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung i. V. mit § 79a SGB VIII Satz 2 für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Sie sind als orientierende Funktion für die Qualitätsentwicklung auf der örtlichen Ebene zu verstehen.

Inhalt:

- Empfehlungen nennen Grundsätze und Maßstäbe der Qualität nach § 79a SGB VIII
- Definition von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Zielgruppe:

Örtliche öffentliche & (anerkannte) freie Träger der Jugendhilfe sowie Leitungs-/ Fachkräfte, die mit der Umsetzung der Qualitätsentwicklung betraut sind.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 SGB VIII)

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen: Jugendhilfe (nämlich) fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Eltern und soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Sie soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen.
Sie soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen

Partnerschaftsgewalt ist keine Privatangelegenheit. Aktives Eintreten für ein Ende der Gewalt, Schutz der Betroffenen und Sanktionierung der Taten ist staatlicher Auftrag.

- Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Abbau von Benachteiligungen und Schutz vor Gewalt
- Umsetzung des Rechts auf Gewaltschutz für die gewaltbetroffenen Elternteile
- Unterstützung bei der Beendigung und Bewältigung der Folgen häuslicher Gewalt
 - Häuslicher Gewalt vorbeugen
 - Bestehende Gewalthandlungen erkennen, auf deren Beendigung hinwirken, für den Schutz der Betroffenen sorgen
 - Unterstützung bieten bei der Aufarbeitung und Bewältigung häuslicher Gewalterfahrungen für Kinder, gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteil

Empfehlung: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Paarbeziehungen.pdf

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen/>



Empfehlung 

Schutzauftrag

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
Beratung Hilfeplanung

Kinder und Jugendliche
als Mitbetroffene von
Gewalt in Paarbeziehungen

Empfehlung für Jugendämter

Inhalt der Empfehlung:

Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen

- Was ist häusliche Gewalt?
- Auswirkungen auf Kinder
- Gewaltdynamik

Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt

- Interventionen durch die Polizei
- Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht

Professionell handeln bei häuslicher Gewalt

Ergebnisqualität:

- Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachliche Leitlinien
- Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit allen Beteiligten

Inhalt der Empfehlung:

Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt

- Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Strukturqualität:

Personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen

Literatur

Anhang